



# Bundesgesetz über Regionalpolitik

Entwurf

## Änderung vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2023<sup>1</sup>,  
beschliesst:

### I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> über Regionalpolitik wird wie folgt geändert:

#### *Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, 2 Einleitungssatz sowie 3*

##### Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträge für Infrastrukturvorhaben

<sup>1</sup> Der Bund kann zinsgünstige oder zinslose Darlehen für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben sowie A-Fonds-perdu-Beiträge für die Finanzierung von kleinen Infrastrukturvorhaben gewähren, soweit diese:

<sup>2</sup> Diese Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträge können nur für Infrastrukturvorhaben gewährt werden:

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung und den Höchstbetrag der A-Fonds-perdu-Beiträge unter Berücksichtigung der Teuerung fest.

#### *Art. 9 Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Alle Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen nach den Artikeln 4–7 haben sich angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfen können im Einzelfall von weiteren Bedingungen abhängig gemacht oder mit weiteren Auflagen verknüpft werden.

#### *Art. 11 Ausrichtung der Finanzhilfen*

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen nach den Artikeln 4–7 werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.

<sup>1</sup> BBl 2023 664

<sup>2</sup> SR 901.0

<sup>2</sup> Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Gesamtwirkung der Programme und Massnahmen.

*Art. 15 Abs. 3*

<sup>3</sup> Sie entscheiden im Rahmen der verfügbaren Mittel, für welche Vorhaben Finanzhilfen gewährt werden.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.